

An das Landratsamt

Eingangsvermerke

Antrag auf Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs gemäß § 14 Abs. 1 Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FZV)

Technische Daten des Fahrzeugs

Amtliches Kennzeichen	
Fahrzeug-Ident-Nr.	
Hersteller	

Antragsteller / Antragstellerin

Name, Vorname, Firma	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefon (ggf. für Rückfragen)

Mir ist bekannt, dass das bisher zugeteilte Kennzeichen grundsätzlich bei der Außerbetriebsetzung erlischt und es bei einer erneuten Zulassung im Landkreis ein neues Kennzeichen erhält. Rückfahrten nach Entstempelung der Schilder sind auch ohne Verbleibsreservierung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zum Ablauf des Tages (24 Uhr) zulässig. Falls Sie das Kennzeichen reservieren wollen, beachten Sie die nachfolgend genannten Reservierungsarten.

Kennzeichenreservierung

<input type="checkbox"/> Verbleibskennzeichen: Diese Reservierungsart ist möglich, wenn das Kennzeichen für das gleiche Fahrzeug und denselben Halter wieder verwendet werden soll. Die Reservierungsdauer beträgt hierbei max. 12 Monate. Eine Verbleibsreservierung bei einer Beibehaltung nach Umzug (§ 13 Abs. 3 FZV) ist nicht möglich. Die Versicherung wird nach Maßgabe der rechtlichen Vorschriften benachrichtigt.
<input type="checkbox"/> Wunschkennzeichen: Diese Reservierungsart ist nur für unseren Landkreis möglich, wenn Sie dieses Kennzeichen für ein anderes/neues Fahrzeug verwenden wollen. Die Reservierung beträgt hierbei max. 12 Monate.
<input type="checkbox"/> Auf Reservierung des oben genannten Kennzeichens wird verzichtet.

Erklärung gemäß § 15 FZV:

<input type="checkbox"/> Das Fahrzeug ist kein Abfall
<input type="checkbox"/> Fahrzeug verbleibt zum Zweck der Entsorgung im Ausland
<input type="checkbox"/> Fahrzeug wurde verwertet, Verwertungsnachweis liegt bei

Wir weisen darauf hin, dass eine Außerbetriebsetzung abgelehnt werden muss, wenn die Verbleibserklärung über das Fahrzeug nicht ausgefüllt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrzeughalters / Verfügungsberechtigten

--